

Landkreis Heidekreis, Postfach 1263, 29676 Bad Fallingbostal

Einrichtungen und Unternehmen

Bad Fallingbostal, 26.08.2022

Umsetzung der Masernimpfpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz als eine Regelung innerhalb des Infektionsschutzgesetzes. Demnach dürfen in bestimmten Einrichtungen keine Personen betreut oder als Mitarbeitende neu eingestellt werden, soweit diese keinen Masernschutz in Form von zwei Masern-Impfungen oder ausreichend Masern-Antikörper nachweisen beziehungsweise sich aus bestimmten medizinischen Gründen nicht mit einer Impfung schützen können.

Nach dem Masernschutzgesetz müssen bis zum 31. Juli 2022 alle nach 1970 geborenen Personen einen vollständigen Impfschutz nachweisen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder als Betreuende tätig sind.

Zu den Gemeinschaftseinrichtungen gehören Heime sowie Kindertagesstätten, Horte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden. Zudem gilt die Impfpflicht für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Geflüchtete untergebracht sind.

Die Impfpflicht gilt auch für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, in denen medizinische Untersuchungen durchgeführt werden und/oder ambulante Intensivpflege erbracht wird (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in bestimmten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, ambulante Pflegedienste, Rettungsdienste).

Der Nachweis über eine vollständige Impfung muss von der Leitung der entsprechenden Einrichtung erfasst werden. Ist eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder wurde die Erkrankung bereits durchlebt, muss hierfür ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sollte es Zweifel geben oder ein Nachweis nicht erbracht werden können, müssen die personenbezogenen Daten über ein Online-Meldeportal an das Gesundheitsamt des Heidekreises gemeldet werden.

Der Heidekreis hat im Rahmen einer Allgemeinverfügung geregelt, dass alle betroffenen Einrichtungen und Unternehmen, für die Meldung ihrer Mitarbeitenden und zu Betreuenden das

zentrale Meldeportal „Mebi“ (www.mebi-niedersachsen.de) zu nutzen. Meldungen in anderer Form können nicht anerkannt werden. Diese Meldungen müssen zeitnah erfolgen, spätestens aber bis zum 30.09.2022. Auch bereits in der Vergangenheit erfolgte Meldungen der Einrichtungen sind bitte nochmals über das Portal einzupflegen, damit eine aktuelle Datenbasis vorliegt.

Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für den Heidekreis veröffentlicht und ist auf der Internetseite unter www.heidekreis.de zu finden.

Alle notwendigen Informationen zu Umsetzung der Masernimpfpflicht finden Sie unter <https://www.nlga.niedersachsen.de/masernschutzgesetz>.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt

Tabelle: Abschließende Auflistung der Einrichtungen und Unternehmen, die dem Marnerschutzgesetz unterliegen

Art der Einrichtung	Zielgruppe	Spezifikation
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG	Tätige und Betreute	1a. Kindertageseinrichtungen 1b. Kinderhorte 2. erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs.1 SGBVIII), 3a. Schulen 3b. sonstige Ausbildungseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG	Tätige und Betreute	Heime
Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG	Tätige und Untergebrachte	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	Tätige	1. Krankenhäuser, 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren, 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 4. Dialyseeinrichtungen, 5. Tageskliniken, 6. Entbindungseinrichtungen, 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, 12. Rettungsdienste.